

Arzneiverordnung für längere Auslandsaufenthalte

An Vertragsärzte wird regelmäßig in der Urlaubszeit der Wunsch herangetragen, Arzneimittel für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt zu verordnen. Soweit der Urlaub innerhalb des Zeitraums einer Verordnung erfolgt, ist dies unproblematisch. Der Vertragsarzt ist nicht angehalten, den Aufenthaltsort des Versicherten fortlaufend zu prüfen.

Vor jeder Wiederholung einer Verordnung von Arzneimitteln soll geprüft werden, ob diese erforderlich ist und ob die verordnete Menge mit der vorgesehenen Anwendungsdauer übereinstimmt (Arzneimittel-Richtlinie § 9 Abs. 3 Nr. 4). Die Verordnung eines Quartalsbedarfs ist jedenfalls im Praxisalltag üblich und daher regelmäßig unkritisch.

Eine Verordnung für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt über einen Quartalsbedarf hinausgehend ist jedoch nicht zulässig. Nach § 16 des Sozialgesetzbuchs V ruht nämlich der Anspruch auf Leistungen für gesetzlich Versicherte, wenn sie sich im Ausland aufhalten. Eine Verordnung von Arzneimitteln sollte daher grundsätzlich nicht mit dem Zusatz „Urlaubsbedarf“ vorgenommen werden.

Neben dem üblichen regelmäßigen Umfang ist nur in begründeten Einzelfällen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auch eine länger reichende Verordnungsmenge möglich, die aber nicht regelhaft vorkommen sollte. Verordnungen über sechs Monate hinaus sind allerdings nicht zu empfehlen.

(Quelle: KVBW Verordnungsforum 23. Juli 2012)